



Thomas Kischkel

Ein „Palladium der deutschen Freyheit“

Die Spruchtätigkeit der Gießener Juristenfakultät im System der Aktenversendung des Alten Reichs*

„Dann ... einem jeden, er seye Christ oder Jude, Heyd oder Türcke, gleiches Recht wiederfahren soll.“
(Aus einem Gutachten der Gießener Juristenfakultät vom 28. März 1707)¹

Zu den Aufgabengebieten der Juristenfakultäten des deutschen Sprachraums zählten vom Beginn der frühen Neuzeit bis zum Ende des 19. Jahrhunderts nicht nur Theorie und Praxis der Rechtswissenschaft, in heutiger Terminologie also Forschung und Lehre, sondern auch die praktische juristische Tätigkeit der Rechtslehrer. Dabei ging es um ihre mit hohem Zeitaufwand verbundene Teilnahme an der Gutachter- und Urteilerstellung der Fakultät, der sog. Spruchtätigkeit. Interessierten Privatleuten, darunter vor allem den Parteien gerichtlicher Verfahren, aber auch den erkennenden Gerichten und anderen Institutionen des frühneuzeitlichen Staates stand unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit offen, von den an den Universitäten lehrenden Rechtswissenschaftlern entweder eine unverbindliche gutachterliche Würdigung eines rechtlichen Sachverhalts (*Consilium*, *Responsum juris*) oder, wenn ein Verfahren vor Gericht in ein entscheidungsreifes Stadium gelangt war, im Wege der sog. Aktenversendung ein Interlokut oder Prozessurteil (*Urthel*, *Decisio*) erstellen zu lassen.² Ein bedeutender Teil der Entwürfe der von den Angehörigen der Gießener Spruchfakultät verfassten und später an die Konsulenten verschickten Fakultätssprüche ist bis heute erhalten. Im Archiv der Gießener Universität werden über 15.000 Spruchkonzepte aufbewahrt, deren formelle und inhaltliche Auswertung nicht

nur Rückschlüsse auf das bei der Gießener Juristenfakultät und ihren Konsulenten bei der Aktenversendung gebräuchliche Prozedere sowie auf das zur Anwendung gelangte Recht zulässt, sondern auch auf die keineswegs unbedeutende Position der Fakultät als Akteur im System der Aktenversendung des Alten Reichs.

I. Normative Grundlagen und Funktion der Aktenversendung im Alten Reich und in Hessen-Darmstadt

Allerdings stellt sich zunächst die Frage nach den normativen Grundlagen einer quantitativ so umfangreichen Arbeit und damit zugleich nach der Legitimation des Anspruchs der Gießener Juristen, streitentscheidend selbst in außerhalb ihres Heimatterritорийs geführte Rechtsstreitigkeiten eingreifen zu können. Positivrechtlich lagen der Aktenversendung von den Gerichten des Heiligen Römischen Reichs an die Universitäten mehrere Artikel der Peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. von 1532 (CCC) zugrunde. Als mögliche Ratgeber in Strafprozessen werden dort in Art. 219 die „*nechsten hoehen Schulen, ... oder andern Rechtsverstendigen*“ erwähnt. Schon vor dieser ersten gesetzlichen Fixierung dürfte die Versendung von Gerichtsakten an universitäre Urteilerghremien aber bereits einem allgemein akzeptierten gemeinrechtlichen Verfahrensmodell entsprochen haben.³ Unter den zeitgenössischen Rechtsgelehrten war dabei die Ansicht vorherrschend, dass das Privileg, gutachterliche Auskünfte zu erteilen, im „*ius respondendi*“ des römischen Rechts seine Fundierung finde.⁴

*Thomas Kischkel erhielt am 21. November 2014 eine Auszeichnung für Arbeiten zur Geschichte der Justus-Liebig-Universität Gießen. Sie wurde ihm für seine herausragende Promotionsschrift zum Thema „Die Spruchtätigkeit der Gießener Juristenfakultät. Grundlagen – Verlauf – Inhalt“ verliehen.

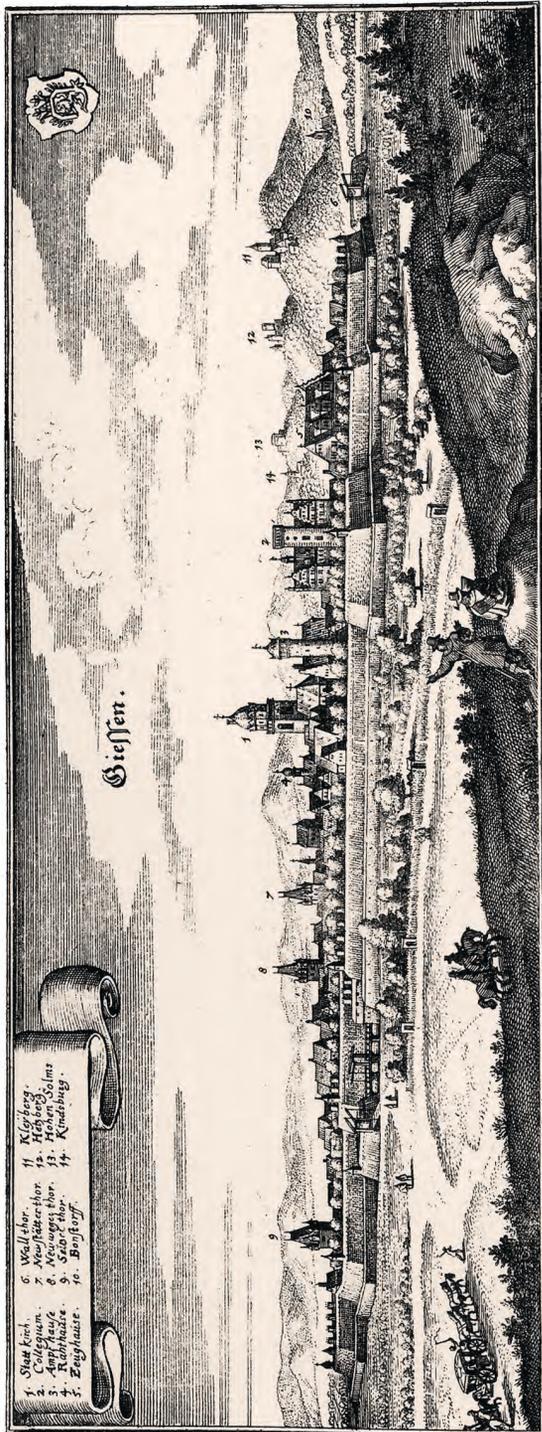


Abb. 1: Stadtsicht Gießens von 1655 aus der *Topographia Hassiae* von Matthäus Merian (2. A., Frankfurt am Main 1655, S. 75–78). Unter Zf. 2 wird das Kollegiengebäude abgebildet, in dem zu dieser Zeit neben den Vorlesungen auch die Beratungen der Spruchfakultät stattfinden sollten. (Quelle: <http://www.digitalis.uni-koeln.de/digitaltexte.html>)

Im Zuge der Rezeption des römischen Rechts erfuhr dieses „Recht zu erwidern“ vor allem im mitteleuropäischen Raum eine Renaissance. Angerufen wurden jetzt die geistlichen, später die weltlichen Rechtsgelehrten an den Universitäten, wobei Kollegialgutachten diejenigen selbständig arbeitender Gelehrter zunehmend verdrängten.⁵ Jedenfalls war allgemein anerkannt, dass die Juristenfakultäten einer mit einem kaiserlichen Gründungsprivileg versehenen Volluniversität wie der Gießener *Ludoviciana* berechtigt waren, für die ersuchenden Gerichte verbindliche Entscheidungen zu treffen.⁶ Während in Hessen mit der „nächsten hohen Schule“ zunächst die früher für das ganze Territorium zuständige Landesuniversität in Marburg gemeint war, sollten die Prozessakten später – jedenfalls außerhalb des Strafverfahrens – fast ausschließlich an *außerhalb* der Landgrafschaft gelegene Juristenfakultäten versandt werden, um eine größtmögliche Objektivität und Unparteilichkeit der Urteiler zu gewährleisten. Zugleich wurde den Juristenfakultäten angesichts der strukturellen Defizite der damaligen Justizorganisation zunehmend die Funktion einer Revisionsinstanz für die territorialen Untergerichte zugewiesen. Obwohl der Erneuerungsbedarf evident war, konnte in Hessen-Darmstadt erst *Landgraf Ernst Ludwig* zu Beginn des 18. Jahrhunderts im Kontext einer alle Rechtsbereiche umfassenden Gesetzesreform mehrere Prozess- und Verfahrensordnungen erlassen, mit denen

auch die Aktenversendung an die Juristenfakultäten eine ausführliche Regelung fand. Dabei entspricht vor allem das für alle Gerichte verbindliche vorbildliche Kanzleireglement von 1724⁷ in seinen die Aktenversendung betreffenden Passagen weitgehend dem zeitgenössischen Standard. Außergewöhnlich ist darin allerdings eine von der eigentlichen Verfahrensregelung völlig unabhängige Norm:

„Wann Beschwerden gegen Unser Fürstl. Consistorium, Renth-Cammer, Kriegs-Rath, Steuer-Deputation und Ober-Forst-Ämter vorkämen, ... soll die Sache ad Processum zu Unser Fürstl. Regierung verwiesen werden, ... Die Acten aber sollen sodann auf der Partheyen Verlangen ad impartialia verschickt, und dabey wie in allen andern Proceß-Sachen ... verfahren werden.“⁸

Damit war – wohl unbeabsichtigt – die Rechtsgrundlage für eine Kontrolle nahezu des gesamten Verwaltungshandelns Hessen-Darmstadts durch unabhängige Gerichte geschaffen worden, denn die auf Antrag der Parteien zu konsultierenden auswärtigen Spruchkollegien, die *impartiales*, waren dem landesherrlichen Einfluss ja entzogen. Dass die Aktenversendung dadurch ein veritables Hindernis auf dem Weg zum absolutistischen Staat darstellte, erkannten bald sowohl die Landstände als Profiteure dieser Regelung als auch der Monarch selber. Daher wurde die Aktentransmission an auswärtige Fakultäten nach einer ersten gesetzlichen Restriktion im Jahre 1742 in einer 1777 erlassenen weiteren Prozessordnung gegen heftige landständische Proteste vom höchsten landgräflichen Gericht nur noch in Ausnahmefällen zugelassen. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts schließlich nutzte *Großherzog Ludwig I.* den Beitritt Hessen-Darmstadts zum Rheinbund wegen des damit verbundenen Wegfalls einer reichsgerichtlichen Kontrolle ebenso zur Aufhebung der Stände wie zu einem endgültigen Verbot der Aktentransmission. Im Hinblick auf eine ähnliche Entwicklung in anderen Territorien liegt der Schluss nahe, Umfang und Zeitpunkt der Einschränkung der Aktenversendung – bereits frühzeitig in Bay-

ern, Hessen-Kassel und Preußen – als validen Indikator für den Grad der Durchsetzung des Absolutismus in einem Territorium anzusehen. Ihrer Bedeutung jedenfalls waren sich bereits die Zeitgenossen bewusst, von denen *Gönner* die *transmissio actorum* noch in der Zeit ihres Niedergangs 1801 prägnant als „*Palladium der deutschen Freiheit*“ pries.⁹

II. Die Spruchtätigkeit der Gießener Juristenfakultät nach ihrem äußeren Verlauf

Mit der Gesetzgebung zur Aktentransmission auf der einen korrespondiert die Regelung der universitären Spruchtätigkeit auf der anderen Seite. In Hessen wurde die Gutachter- und Urteilstätigkeit der juristischen Fakultäten nach dem Erlass einer der CCC nachgebildeten peinlichen Halsgerichtsordnung bis zu den nur universitätsintern geltenden reformierten Statuten der Marburger Universität von 1564 und den *Leges Facultatis Juridicae* von 1570 keiner weiteren normativen Regelung zugeführt.¹⁰ Erst mit der Gründung der Gießener Universität in der neu geschaffenen Landgrafschaft Hessen-Darmstadt und der Aufnahme der Spruchtätigkeit durch ihre juristische Fakultät trat eine Änderung ein.

Dass die zunächst nur aus den beiden Rechtsgelehrten *Gottfried Antonii* und *Johann Kitzel* bestehende Juristenfakultät des 1605 als Vorläufer der Universität feierlich eröffneten Gießener Gymnasiums schon in diesem Jahr die Spruchtätigkeit aufgenommen haben könnte, ist kaum anzunehmen, denn die Legitimation zur Bearbeitung von Spruchakten wurde erst mit dem vom 9./19. Mai 1607 datierenden kaiserlichen Universitätsprivileg erlangt.¹¹ Gleichwohl hatte die Spruchtätigkeit bereits Anfang Januar 1608 solche Ausmaße angenommen, dass sich in diesem Monat nicht nur ein reitender Bote aus Mecklenburg zur Vorbereitung möglicher Konsultationen aus seiner Heimat nach der personellen Besetzung der Juristenfakultät erkundigte,¹² sondern dass die an der Sprucharbeit beteiligten Rechtsgelehrten daraus bereits erhebliche Einnahmen erzielten.¹³ Mangels eigener normativer Regelung wurde



Abb. 2: Justus Sinold, gen. Schütz (1592–1657), von 1626–1657 Mitglied der Gießener Spruchfakultät. (Quelle: UA GI, HR A 286 b)

das in Marburg bei der Bearbeitung übersandter Akten übliche Verfahren wahrscheinlich ohne weitere Modifikationen von der neugegründeten Gießener *Ludoviciana* übernommen. Dafür spricht auch, dass *Antonii*, der als einziger der inzwischen drei Rechtsprofessoren bereits Erfahrung mit der Abfassung von Spruchsachen hatte,¹⁴ vor dem Wechsel nach Gießen nur die Marburger Verhältnisse kennengelernt hatte und seinen Kollegen vermitteln konnte.

Im Kontext der zeitweisen Verlegung der Gießener Universität nach Marburg wurden schließlich 1629 die 113 Titel umfassenden

neuen Statuten ausgearbeitet, von denen Tit. XXXVII konkret „*De facultatis iuridicae responsis*“ handelt.¹⁵ Erstmals fanden hier die bei Ausübung der Spruchfähigkeit zu beachtende Organisation des Kollegiums und das anzuwendende Verfahren eine ausführliche und praxisgerechte Regelung. Die Statuten blieben daher auch nach der Rückverlegung der Universität nach Gießen im Jahr 1650 mit geringfügigen Modifikationen bis zum Ende des 19. Jahrhunderts fast unverändert in Kraft.¹⁶

Das danach in Gießen bei der Sprucharbeit zu beobachtende Verfahren war in seinen wesentlichen Zügen mit dem an anderen Fakultäten des Alten Reichs mit der sog. Dekanatsverfassung gebräuchlichen Prozedere vergleichbar: Vor ihrer Übersendung nach Gießen wurden die Akten von den Konsulenten bei Gericht in einem eigenen Inrotulationsstermin auf ihre Vollständigkeit geprüft und zum Versand per Boten oder per

Post fertig gemacht.¹⁷ Die Aktenbearbeitung bei der Fakultät setzte damit ein, dass der Dekan die eingegangenen Aktenstücke durchsah, ihren Eingang protokollierte und anschließend zur Bearbeitung unter die übrigen Mitglieder der Spruchfakultät verteilte. Außer dem eigentlichen Bearbeiter, dem *referens*, hatten auch alle anderen Angehörigen der Spruchfakultät die Schriftstücke zumindest zu lesen. Der von dem Referenten ausgearbeitete Entscheidungsvorschlag sollte dann mit den Anmerkungen der Kollegen an den Dekan zurück gesandt und von diesem ebenfalls durchgesehen und ggf. redigiert werden. Im

Anschluss daran wurde der Fall in einer Fakultäts-sitzung besprochen und mit einfacher Mehrheit abschließend beschieden. Der ausgefertigte Spruch wurde mit dem Fakultäts-siegel versehen, das Entgelt für die erbrachte Leistung festgesetzt und die Entscheidung samt Akten wieder an den Aktenbesitzer zurückgeschickt. Die anhand der Quellen erkennbare große praktische Relevanz von Gebührenfestsetzung und -verteilung findet ihre Erklärung darin, dass die sog. Accidentien und Sporteln einen wesentlichen Bestandteil der Einkünfte der Fakultätsangehörigen bildeten und vor allem im 18. Jahrhundert sogar die Besoldung der ordentlichen Professoren überstiegen. So bezeichnete Estor 1735 „die Acten“ als „den besten Teil“ seiner Einkünfte.¹⁸ Auch scheint der jeweilige Dekan das ihm bei der Gebührenfestsetzung eingeräumte Ermessen mehrfach missbraucht zu haben, Klagen der Konsulenten über überhöhte Spruchkosten finden sich in den Quellen jedenfalls häufig.¹⁹ Nicht zuletzt spielte die Höhe der aus der Aktenbearbeitung zu erzielenden Einnahmen auch bei den Berufungsverhandlungen mit auswärtigen Professoren eine wesentliche Rolle.²⁰

Über den finanziellen Aspekt hinaus gaben die Bedürfnisse der Spruchfakultät mehrfach Anlass zur Neubesetzung vakanter Stellen und stellten durchgängig ein wesentliches, in Einzelfällen sogar das entscheidende Kriterium bei der Auswahl geeigneter Kandidaten für ein Ordinariat dar.²¹ Zudem wirkten sich die Belange



Abb. 3: Johann Georg Estor (1699–1773), von 1727–1735 Mitglied der Gießener Spruchfakultät. (Quelle: UA GI, HR A 271)

der Sprucharbeit auch auf die Lehr- und Publikationstätigkeit der Fakultätsangehörigen aus. Von einem faktischen, wenn auch nicht unbedingt den Statuten oder den landesherrlichen Anweisungen entsprechenden Primat der praktischen Arbeit ist auszugehen. Ohne hier exakte Aussagen treffen zu können, lässt sich festhalten, dass zumindest die Quantität der Lehre unter der Spruchfähigkeit dauerhaft und nicht unerheblich zu leiden hatte. Ein Einfluss der Spruchfähigkeit auf Inhalt und Gestaltung der Vorlesungen sowie die Publikationen einzelner Fakultätsmitglieder ist auch für Gießen nachweisbar.

III. Der geographische Einzugsbereich der Gießener Spruchfakultät und quantitative Aspekte des Spruchaufkommens

Während der äußere Verlauf und die Bedeutung der Spruchtätigkeit für die Gießener Juristenfakultät bis auf die oben geschilderten Besonderheiten im Großen und Ganzen mit der Situation an den meisten anderen juristischen Fakultäten des deutschen Sprachraums vergleichbar waren, gingen der geographische Einzugsbereich der Fakultät und der Umfang des Spruchaufkommens über das für eine nach Größe und wissenschaftlichem Ruf meist zweitrangige Juristenfakultät zu erwartende Maß weit hinaus. Während ersterer mit Ausnahme Bayerns und der daran angrenzenden Hochstifte bis zum Wirksamwerden der jeweiligen territorialen Aktenversendungsverbote nahezu das gesamte Gebiet des Alten Reichs umfasste, nimmt die Zahl der Konsultationen der Spruchfakultät der Gießener *Ludoviciana* einen vorderen Rang innerhalb der deutschen Universitätslandschaft ein. Geographisch erstreckte sich der Einzugsbereich der hessen-darmstädtischen Juristenfakultät von Emden im Nordwesten über Stargard im Nordosten und Wien im Südosten bis nach Basel im Südwesten. Einen deutlichen Schwerpunkt bei der Herkunft der Anfragen bilden dabei mit fast 12 % des gesamten untersuchten Spruchaufkommens trotz des bereits 1746 erlassenen Verbots der *transmissio actorum* Brandenburg-Preußen und die unter preußischer Herrschaft stehenden Territorien Westdeutschlands. Einen Anteil von über 11 % des Gesamtaufkommens, allerdings bei erheblich größerer zeitlicher Erstreckung, nehmen die vom Beginn des 17. Jahrhunderts bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts in Gießen eingehenden Anfragen aus dem Kurfürstentum Braunschweig-Lüneburg bzw. Hannover (einschließlich des 1705 mit Kurhannover vereinigten Fürstentums Lüneburg) und dem Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel ein. Wird das Fürstbistum Osnabrück mit seiner alternierend von dem lutherischen Haus Braunschweig-Lüneburg und dem katholischen Osnabrücker Domkapitel gestellten episkopalen Regierung

hinzugerechnet, erhöht sich das Braunschweigische Kontingent sogar auf knapp 14 %.

Bedeutend war auch die Zahl der Anfragen aus den freien Reichsstädten, die ein Zehntel der untersuchten Gießener Akten ausmachen. Zu nennen sind hier – in alphabetischer Reihenfolge – als wichtigste Konsultanten die freien Reichsstädte Aachen, Bremen, Dortmund, Frankfurt am Main, Goslar, Hamburg, Lübeck, Mühlhausen, Schweinfurt, Speyer, Wetzlar und Worms. Zum Einzugsgebiet der *Ludoviciana* zählten ferner die nassauischen Fürstentümer mit insgesamt knapp 7 Prozent des Gesamtaufkommens sowie die in unmittelbarer Nachbarschaft zu der Universitätsstadt liegenden Solmser Territorien. In die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt schließlich mit den Städten Darmstadt und Gießen gingen während des gesamten Untersuchungszeitraums dagegen nur gut 100 von knapp 6.500 auf ihren Bestimmungsort hin untersuchten Fakultätssprüchen.

Insgesamt präsentiert sich der geographische Einzugsbereich der Gießener Spruchfakultät als überraschend groß. Nur noch die Spruchkörper der Juristenfakultäten in Marburg und Halle und später der *Georgiana* in Göttingen hatten eine vergleichbare Bedeutung. Einen noch größeren räumlichen Wirkungskreis als die hessen-darmstädtische Landesuniversität dürften zwar die Fakultäten bzw. Schöppenstühle in Leipzig und Wittenberg gehabt haben;²² diese entziehen sich aufgrund ihrer Integration in den territorialen Instanzenzug allerdings dem Vergleich mit anderen universitären Spruchkollegien.

Eine ähnliche Beobachtung lässt sich auch hinsichtlich der ebenfalls bemerkenswerten Quantität des Gießener Spruchaufkommens treffen. Zwar bleibt die genaue Zahl der im 17. Jahrhundert erstellten Sprüche weitgehend im Ungewissen, da im Universitätsarchiv vor allem wegen des Umzugs nach Marburg und der nahezu vollständigen Verluste infolge der Wirren des Dreißigjährigen Krieges nur noch wenige Akten aus der Zeit bis 1690 existieren.²³ Erste Rückschlüsse auf den tatsächlichen Umfang der Gießener Aktenarbeit lassen jedoch die 1729 von *Johann Jeremias Hert* edierten Responsen und Urteile seines berühmten Vaters

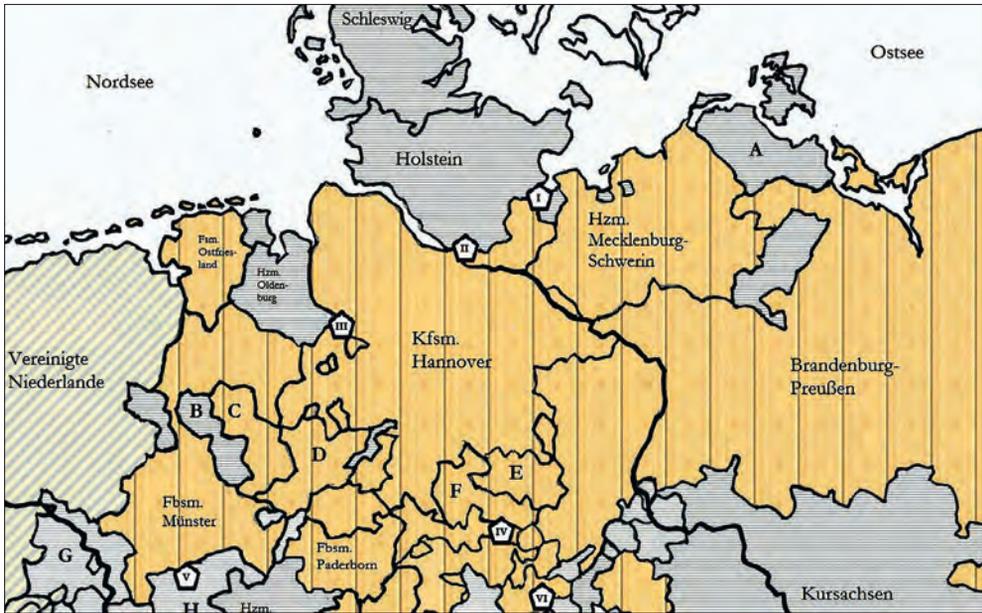


Abb. 4: Norddeutschland in den Grenzen von 1789. *Legende:* In die grau unterlegten Territorien wurden während des Untersuchungszeitraums bis zu 50 Gießener Sprüche versandt, mindestens aber einer, in die braun unterlegten 51 und mehr. Die Fünfecke stehen für folgende Reichsstädte: I = Lübeck, II = Hamburg, III = Bremen, IV = Goslar, V = Dortmund. Die Großbuchstaben kennzeichnen folgende Territorien: A = Schwedisch-Vorpommern, B = Gft. Lingen/Tecklenburg (preuß.), C = Bsm. Osnabrück, D = Fsm. Minden/Gft. Ravensberg (preuß.), E = Hzm. Braunschweig, F = Bsm. Hildesheim, G = Hzm. Kleve/Hzm. Geldern (preuß.). (Quelle: eig. Darstellung; Grundlage „Deutsches Reich vor 1789“ [Public domain], via geschichtsheftsmz.wordpress.com)

Johann Nicolaus Hert zu. Bei einer Gesamtzahl von 1019 in der Sammlung veröffentlichten Urteilskonzepten würden auf Hert alleine jährlich ca. 50 Urteilsentwürfe entfallen, auf die gesamte Fakultät also über 200 pro Jahr, zu denen noch die Gutachtaufträge hinzuzurechnen sind. Damit korrespondiert zum einen die Meldung der nach *Herts* Tod verbliebenen Fakultätsmitglieder in einem Brief an den Landgrafen vom 24. März 1713, sie hätten in dem Zeitraum zwischen *Herts* Ableben (am 19. September 1710) und dem Datum des Schreibens, also in knapp zweieinhalb Jahren, über 600 Sachen bearbeitet.²⁴ Zum anderen entspricht dieser Angabe auch die Zahl der aus dem Jahr 1712 im Gießener Universitätsarchiv noch vorhandenen 286²⁵ und der aus dem Jahr 1715 überlieferten 231 Spruchkonzepte.²⁶ Nach *Herts* Tod sank die Zahl der von der Fakultät bearbeiteten Spruchakten, soweit die Entwicklung anhand der im Universitätsarchiv nur

unvollständig erhaltenen Konzepte nachvollziehbar ist, zunächst ab, um sich bis Ende des 18. Jahrhunderts bei einem Jahresmittel von etwa 100 bis 200 Sachen zu stabilisieren. Einen gravierenden Einbruch erlitt das Spruchaufkommen erst als Konsequenz der Napoleonischen Kriege und der daraus mittelbar resultierenden politischen und territorialen Veränderungen. Denn die Spruchfakultät verlor 1806 mit dem Reichsdeputationshauptschluss und der damit verbundenen Auflösung und Mediatisierung fast aller geistlichen und der meisten kleineren Reichsstände viele ihrer in der nächsten Nachbarschaft gelegenen Konsulenten. Auch nach dem Sieg über Napoleon konnten die alten Eingangszahlen nicht mehr erreicht werden. Ausweislich des Dekanatsbuchs wurden allerdings noch bis in die siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts hinein regelmäßig Akten zum Spruch Rechtsens an die Gießener Juristenfakultät übersandt.²⁷ Tatsächlich endete die Spruchtätigkeit

in Gießen wohl erst mit einem ausdrücklichen Fakultätsbeschluss des Jahres 1883, eine aus Mainz übersandte Akte nicht mehr zu bearbeiten.²⁸

Eine Verortung des Umfangs des Spruchaufkommens der Gießener Juristenfakultät im Vergleich zu dem anderer deutscher Spruchfakultäten ist im Hinblick auf die defizitäre Archivierung und Registrierung der Gießener Spruchkonzepte bei einer häufig noch fehlenden Auswertung der Archivbestände anderer Universitäten nur mit Vorbehalt möglich. Werden dabei die Juristenfakultäten bzw. Schöppenstühle zu Jena, Halle, Wittenberg und Leipzig als Einrichtungen *sui generis* außer Acht gelassen, würde die *Ludoviciana* bei der Quantität ihres Spruchaufkommens, etwa gleichauf mit den Marburger und Tübinger, jedoch hinter den Helmstedter und Göttinger Fakultäten (und im 19. Jahrhundert hinter der Neugründung in Berlin) unter den deutschen Spruchfakultäten immer noch einen bedeutenden Rang einnehmen. Im Ergebnis kann daher mit der angesichts der insgesamt immer noch unbefriedigenden Forschungslage gebotenen Zurückhaltung *Modéer* beipflichtet werden, der im Zusammenhang mit den Adressaten der Aktenversendung aus Stralsund davon spricht, dass Gießen zu den „größeren Fakultäten“ in Deutschland zählte.²⁹

Dies steht ebenso wie die Größe des geographischen Einzugsbereichs der Spruchfakultät in augenscheinlichem Widerspruch zu dem meist bescheidenen akademischen Rang der Gießener Universität allgemein und der juristischen Fakultät insbesondere. Eine maßgebliche Relevanz für das verhältnismäßig hohe Spruchaufkommen in Gießen dürfte einerseits der zentralen geographischen Lage der Stadt im Alten Reich und der daraus resultierenden guten postalischen Erreichbarkeit für potentielle Konsulenten zukommen, andererseits der engen räumlichen Nachbarschaft zu vielen kleineren und kleinsten Territorien und Reichsständen mit einem schlecht ausgebildeten Justizsystem, die auf die Inanspruchnahme der Arbeit einer Juristenfakultät zur Aufrechterhaltung einer halbwegs funktionstüchtigen eigenen Gerichtsbarkeit zwingend angewiesen waren.³⁰

Weitere Ursache mag eine gewisse konfessionelle Indifferenz der Gießener Juristen gewesen sein, die dazu führte, dass selbst aus katholischen oder reformierten Territorien Anfragen in das lutherische Hessen-Darmstadt gelangten. Schließlich dürften auch persönliche Verbindungen Gießener Professoren und Studenten zu ihren Herkunftsgebieten, insbesondere nach Westfalen, eine wichtige Rolle gespielt haben. Festzuhalten bleibt jedenfalls, dass die Gießener Juristenfakultät ein nicht unbedeutender Akteur im System der Aktenversendung des Alten Reiches war.

IV. Die inhaltliche Auswertung der Spruchakten

Besonderheiten ergeben sich aber nicht nur im Hinblick auf den Einzugsbereich und das Spruchaufkommen, sondern auch auf den Inhalt der von der Gießener Fakultät erstellten Urteile und Responsen. Kurz angesprochen werden sollen in diesem Zusammenhang drei Facetten der Sprucharbeit, nämlich die Entscheidungen in Verfahren mit Beteiligten jüdischen Glaubens, in Strafsachen und schließlich die Frage nach den Beziehungen der Fakultät zum Reichskammergericht.

Eine besondere Benachteiligung oder Bevorzugung jüdischer Prozessparteien oder Konsulenten im Vergleich zu christlichen Verfahrensbeteiligten ist anhand des Inhalts der untersuchten Spruchakten bis auf wenige Ausnahmen nicht erkennbar. In einem Responsum vom 28. März 1707 artikulierten die Gießener Professoren vielmehr deutlich den Anspruch an ihre eigene Unparteilichkeit auch bei unterschiedlicher Religionszugehörigkeit der streitenden Parteien. Hier findet sich auch die eingangs zitierte Sentenz: „*Dann (1.) nach denen natürlichen Rechten einem jeden, er seye Christ oder Jude, Heyd oder Türcke, gleiches Recht wiederfahren (sic!) soll*“.³¹ Diesem Anspruch wurde die Fakultät meist auch gerecht. So waren die Gießener Fakultisten bei der Bearbeitung der ihnen im Kontext der antisemitisch motivierten Hofjudenverfolgungen des beginnenden 18. Jahrhunderts zur Beurteilung übersandten Strafakten durchaus zu einer kritischen

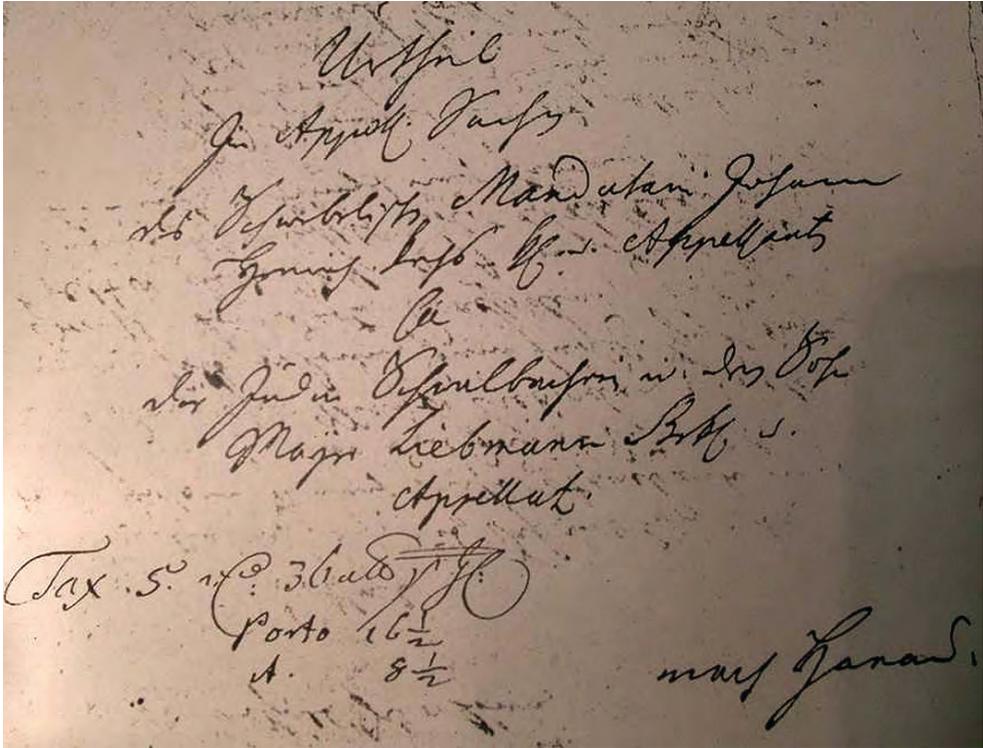


Abb. 5: Deckblatt eines Spruchkonzepts der Gießener Juristenfakultät um 1745. Das Urteil geht nach Hanau, bei dem Prozessgegner handelt es sich um einen Juden. Unten links sind die Bearbeitungsgebühren, die Portokosten und vermutlich die Schreibgebühren angegeben. (Quelle: StA DA E 6 B 20/7, unpaginiert)

Würdigung des Akteninhalts, also der von den Strafverfolgungsbehörden gegen die jüdischen Delinquenten erhobenen Vorwürfe, in der Lage. Dabei wurde im Einzelfall als Indiz für eine von den Gießener Juristen angenommene Falschbezeichnung des Angeklagten sogar ausdrücklich den Umstand in Erwägung gezogen, dass es sich bei ihm um einen aufgrund seiner exponierten sozialen Stellung der besonderen Missgunst seiner Umgebung ausgesetzten Hofjuden handelte.³² Mehrfach empfahl die Fakultät daher eine Mäßigung der Strafverfolgung und sogar eine Freilassung des bereits inhaftierten Delinquenten.

Auch in dem chronologisch letzten der untersuchten Fakultätssprüche mit jüdischer Beteiligung, einem Gutachten vom 1. Juli 1816, offenbart sich erneut die gedankliche und argumentative Unabhängigkeit der Gießener Juris-

tenfakultät. Auf die namens der Israelitischen Gemeinde zu Frankfurt am Main erfolgte Requisition des *Jacob Baruch*, des Vaters *Ludwig Börnes*, hatte sie sich mit der Frage nach dem Fortbestand der der Frankfurter Judenschaft von dem inzwischen abgesetzten Fürstprimas *Dalberg* eingeräumten Bürgerrechte auseinanderzusetzen. Zur Begründung ihrer dem Konsulenten günstigen Entscheidung stellten die Autoren des Spruchs primär darauf ab, dass die Stadt Frankfurt als Rechtsnachfolgerin der Regierung *Dalberg* an von dieser geschlossene Verträge gebunden sei.³³ In der Folge beschränkten sich die Autoren des Gutachtens aber nicht nur auf bloße Rechtsausführungen, sondern vertraten mit dem Argument, dass die Einräumung der Bürgerrechte ebenso wenig als Gewährung eines jederzeit widerruflichen Privilegs zu qualifizieren sei wie die Aufhebung der

Leibeigenschaft, auch einen klaren moralischen Standpunkt.³⁴ Damit stellten sie sich nicht nur gegen anderslautende Voten der Juristenfakultäten zu Marburg, Würzburg und Berlin,³⁵ das mehrfach veröffentlichte Responsum hatte auch eine heftige antisemitische Polemik zur Folge.³⁶ Zumindest aus heutiger Perspektive scheint die Aussage gerechtfertigt, dass sich die Gießener Juristen bei der Beantwortung von Rechtsfragen, die Parteien oder Konsulenten jüdischen Glaubens betrafen, mit einer rationalen Argumentation positiv von einem häufig von antisemitischen Strömungen geprägten sozialen und fachlichen Umfeld abhoben.

Aufschlüsse ergeben sich anhand der untersuchten Spruchkonzepte auch über die Beziehungen zwischen der Spruchfakultät und dem 1689 in die benachbarte Reichsstadt Wetzlar übergesiedelten Reichskammergericht. Bereits aufgrund ihrer geringen räumlichen Distanz bestand zwischen beiden Institutionen eine besondere Affinität, begünstigt durch den Aufbau persönlicher und familiärer Beziehungen zwischen Fakultäts- und Gerichtsangehörigen sowie den Gerichtsprokuratoren und -advokaten. Eine Versendung laufender Verfahrensakten von dem als weltanschaulich und politisch neutrales Urteilergremium konzipierten Gericht an die politisch und konfessionell fest in ihrem Territorium verankerte Gießener Fakultät war gleichwohl ausgeschlossen und ist anhand der untersuchten Spruchakten auch nicht nachzuweisen. Allerdings wurden in Gießen erstellte Urteile aus den Vorinstanzen und Gutachten nicht selten über die unmittelbar an den Gerichtsverfahren beteiligten Parteien in Reichskammergerichts-Prozesse eingeführt und häufig schon vor der förmlichen Eröffnung des Verfahrens zu Informationszwecken an das Gericht übersandt.³⁷ Deutliche Bezüge zu bereits laufenden Verfahren finden sich jedenfalls in mehreren der untersuchten Spruchakten.

In mehreren weiteren Fällen wurden Gutachten von in Wetzlar lebenden Juristen angefordert, ohne dass hier zunächst ein unmittelbarer Bezug zu laufenden Reichskammergerichts-Verfahren erkennbar wäre. Wenn die Konsulenten aber, wie z.B. *D. Hert*, *Lt. Hert*, *Vergerius*, *J. Geibel* und *D. Meier*, ausschließlich als Advokaten

oder Prokuratoren bei dem Reichskammergericht tätig waren, liegt die Vermutung nahe, dass die Gießener Sprüche in laufende höchstgerichtliche Verfahren eingeführt werden sollten.³⁸

Ähnliches gilt auch für Verfahren vor dem anderen höchsten Gericht des Alten Reichs, dem Wiener Reichshofrat. Vor allem in der *Hert'schen* Sammlung finden sich mehrere Responen der Fakultät, die zur Verwendung in laufenden Reichshofrats-Prozessen gedacht waren. Gießener *Urteile* in Verfahren vor dem Reichshofrat im Sinne von zur Verkündung durch den Konsulenten vorgefertigten Endentscheidungen lassen sich dagegen ebenso wenig nachweisen wie in Reichskammergerichtsprozessen. Gleichwohl scheint die Gießener Fakultät auch hier eine über ihren fachlichen Rang hinausreichende Bedeutung gehabt zu haben. Bei den Fakultätssprüchen in Strafsachen schließlich lässt sich über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg eine deutliche Tendenz der Gießener *ordinarii* erkennen, bei der Anwendung der Strafgesetze über den bloßen Gesetzestext hinauszugehen, um eine Verhängung harter Leibes- und Lebensstrafen zu vermeiden, die Strafe zumindest aber zu mäßigen. Diese Vorgehensweise entsprach auch der ausdrücklichen Anweisung in den Universitätsstatuten, einen Angeklagten nach Möglichkeit eher freizusprechen als verurteilen. Die Anweisung, Milde walten zu lassen, wurde in einer sehr speziellen Weise in einem Fall befolgt, in dem – unter Durchbrechung des in Gießen sonst strikt vertretenen Grundsatzes, dass Entscheidungen der Spruchkollegien bindend seien – ein nur zum Schein gegen den Angeklagten erlassenes Todesurteil aus spezialpräventiven Gründen verlesen sollte, dieser in Wirklichkeit aber begnadigt wurde.³⁹ Offensichtlich kritisch wurde die Anwendung der Folter in zwei dieselbe Hexerei-Sache betreffenden Responen vom 30. Mai 1697 gesehen, weil die Beschuldigte nach Meinung der Gießener Juristen aufgrund ehelicher Misshandlung vermutlich depressiv war und sich deshalb selbst der Satansbuhlschaft und des Giftmordes bezichtigt hatte.⁴⁰ Das gleichwohl unter der – von der Fakultät als unzulässig an-

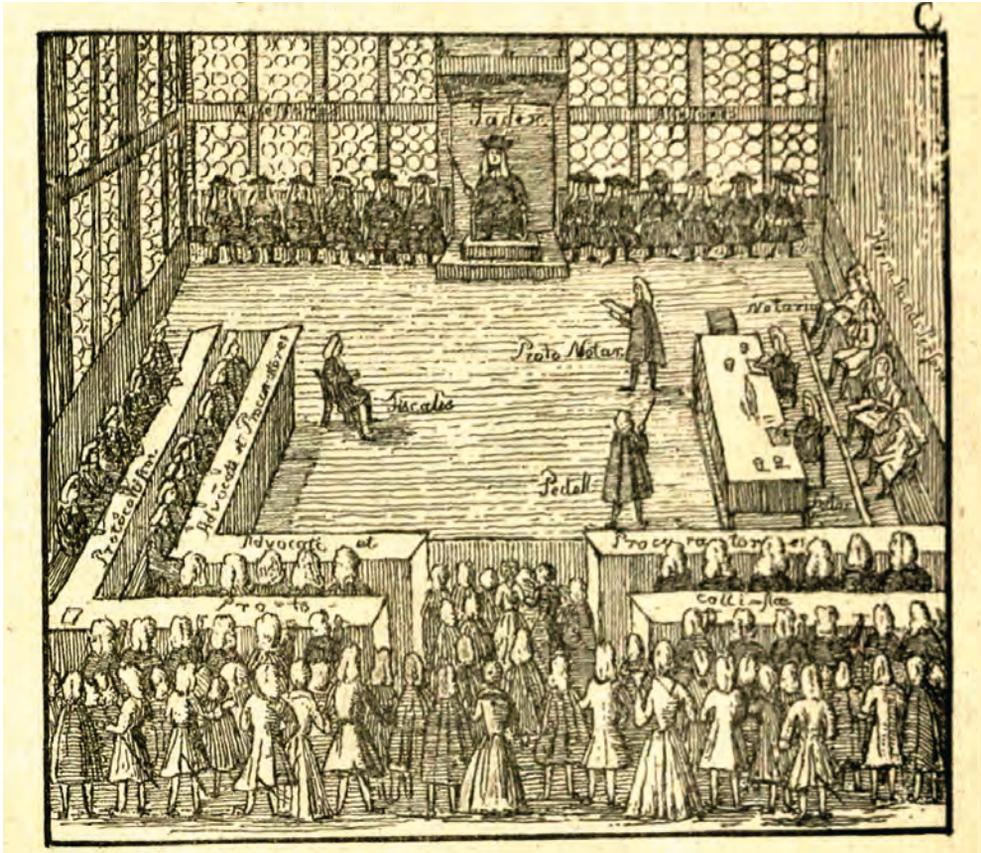


Abb. 6: Öffentliche Sitzung des Reichskammergerichts in Wetzlar (Quelle: Georg Ludwig Maurer, Geschichte des altgermanischen und namentlich altbairischen öffentlich-mündlichen Gerichtsverfahrens, Heidelberg 1824, nach S. 362). Auch in den vor dem seit 1689 in Wetzlar ansässigen Reichskammergericht geführten Verhandlungen spielten von den Parteien in den Prozess eingeführte Sprüche der Gießener Juristenfakultät eine quantitativ bedeutende Rolle.

gesehenen – Folter abgelegte Geständnis wurde als unbrauchbar betrachtet, das bisherige Vorgehen des ersuchenden Gerichts mit groben Worten gerügt; es solle der Angeklagten endlich einen Verteidiger beordnen und „sich *annoch besser ... erkundigen*“.⁴¹ Aber selbst über den konkreten Einzelfall hinaus wurden von den Fakultisten bereits grundsätzliche Zweifel am Sinn der Tortur artikuliert.⁴² Dass diese Tendenz zur Milde bereits der zeitgenössischen Rechtspraxis bekannt war, zeigt sich daran, dass sich der Schweinfurter Rat, der Folter durchaus ablehnend gegenüberstehend, 1731 in einem Kindsmord-Fall über einen Spruch der Universität Altdorf hinwegsetzte,

demzufolge die Delinquentin der Folter zu unterwerfen war und stattdessen einfach eine weitere, erwartungsgemäß gnädigere Entscheidung aus Gießen anforderte.⁴³ Bis auf wenige Ausnahmen dürfte die Gießener Spruchfakultät damit dem von den Statuten an sie gestellten Anspruch zur Mildewaltung gerecht geworden zu sein.

V. Fazit

Als Fazit dieses kurzen Überblicks lässt sich zwar konstatieren, dass sich die Spruchtätigkeit der Gießener Juristenfakultät nach ihren äußerlichen Kriterien bruchlos in das im Alten Reich

herrschende System von Aktenversendung und universitärer Sprucharbeit einfügte. Als Gießener Spezifikum verdient jedoch neben dem bedeutenden geographischen Einzugsbereich der Fakultät und den hohen Eingangszahlen die gedankliche Unabhängigkeit der an der Fakultätsarbeit beteiligten Juristen besondere Erwähnung, die ihren Ausdruck vor allem in ihrer Unparteilichkeit in Verfahren mit Beteiligten jüdischen Glaubens und in einer deutlichen Tendenz zur Strafmilderung bei der Bearbeitung von Strafsachen findet.

Anmerkungen:

¹ Hert, Johann Nikolaus, *Responsa et Consilia; cum Deductionibus*, 2 Bde., Hg. von Johann Jeremias Hert, Frankfurt 1729, Bd. I, Nr. 68.

² Vgl. zum Ganzen zuletzt die grundlegende Arbeit von Falk, Ulrich, *Consilia. Studien zur Praxis der Rechtsgutachten in der frühen Neuzeit. [Rechtsprechung Materialien und Studien. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main. Band 22]*, Frankfurt/Main 2006, S. 32 ff.).

³ Falk, aaO., S. 5.

⁴ Zur Entstehung des „*ius respondendi*“ ausführlich Kunkel, Wolfgang, *Römische Rechtsgeschichte*. 9. A., Köln 1980, S. 99–104, und Söllner, Alfred, *Einführung in die römische Rechtsgeschichte*. 3. A., München 1985, § 15 V (S. 103–106).

⁵ Zur Entwicklung vgl. Stölzel, Adolf, *Die Entwicklung des gelehrten Richtertums in den deutschen Territorien*. 2 Bde., Neudruck der Ausgabe Stuttgart 1872, Aalen 1964, Bd. 1, S. 196 ff.

⁶ Soweit als zweite Wurzel der Aktenversendung an die Juristenfakultäten häufig auch der deutschrechtliche „*Rechtzug an den Oberhof*“ genannt wird, dürfte diese Ansicht schon deshalb nicht zutreffen, weil auch außerhalb des deutschen Sprachraums, vor allem an den oberitalienischen Juristenfakultäten (Bologna, Pisa und Padua), die zweifellos weder im Einflussbereich spätmittelalterlichen deutschen Rechts lagen, noch in ihrem näheren geographischen Umfeld mit einer den Oberhöfen vergleichbaren Einrichtung konfrontiert wurden, mit erheblichem zeitlichem Vorsprung vor dem cisalpinen Raum universitäre Spruchkollegien entstanden waren (vgl. Engelmann, Woldemar, *Die Wiedergeburt der Rechtskultur in Italien durch die wissenschaftliche Lehre. Eine Darlegung der Entfaltung des gemeinen italienischen Rechts und seiner Justizkultur im Mittelalter ...*, Leipzig 1938, S. 243–335).

⁷ *Erneuertes Fürstlich-Hessen-Darmstädtisches Kanzley-Reglement, sub dato den 14ten Augusti 1724; Ordnung, ... wie Wir es in Unseren Fürstlichen Ober- und Untergerichten mit den Rechtsfertigungen und Appellationen gehalten haben wollen [vom 2. Mai 1724]*.

⁸ *Kanzleireglement*, Nr. 27.

⁹ Gönner, [Nicolaus Thaddaeus,] *Handbuch des deutschen gemeinen Prozesses in einer ausführlichen Erörterung seiner wichtigsten Gegenstände*. 1. Bd., 1. A., Erlangen 1801, S. 78.

¹⁰ Vgl. Pätzold, Gerhard, *Die Marburger Juristenfakultät als Spruchkollegium (Beiträge zur Hessischen Geschichte 5)*, Diss. iur., Marburg 1966, S. 26 und 39.

¹¹ Vgl. Kaufmann, Georg, *Geschichte der deutschen Universitäten*. Band II, Unveränderter Abdruck der Ausgabe Stuttgart 1896, Graz 1958, S. 157–159.

¹² Briefkonzept Antoniis an den Oberamtmann Philip von Buseck vom 4. Januar 1608 (StaA DA E 6/B 4/1 Universitätssachen 1607–1608, f. 148 [v] f.): „... sintemal, ... ein Meckelburgischer Bott, ... fleissig nachgefragt, wie viell und was für Juristen allhier in der Facultet wehren, und als Herr D. Winkelmanns zu wissen begehrt, warumb er solches frage, hat er geantwortt, ihm wehre dasselbig von Meckelburgischen Herren Räthen befohlen, damit sie sich mit verschickung der Acten darnach hetten zu richten“.

¹³ StaA DA E 6/B, Konv. 4 Fasz. 2, Universitätssachen 1608–1613, Blatt 10 f.: Undatiertes Briefkonzept (Antoniis?) an einen ungenannten Empfänger: „so hat auch diese erste beide Jahr von den Consultationibus ein ieder zum wenigsten jarlichs 200 fl. haben können, verhoffen es werde sich mitt der Zeitt verbessern“.

¹⁴ So Antoniis Klage in dem in Fußnote 12 erwähnten Briefkonzept.

¹⁵ Abgedruckt bei Pätzold, aaO., S. 124 ff., Anhang III.

¹⁶ Köbler, Gerhard, *Gießener juristische Vorlesungen (Arbeiten zur Rechts- und Sprachwissenschaft)*, 1982, S. XV.

¹⁷ Den äußeren Verlauf der Aktenversendung stellen aus zeitgenössischer Perspektive umfassend dar Elsäßer, Carl Friedrich, *Ueber den Geschäftsgang von der Versendung der Akten an Rechtskollegien an bis zur Eröffnung des eingeholten Urthels*, im Anhang zu: Danz, Wilhelm August Friederich, *Grundsätze des gemeinen, ordentlichen, bürgerlichen Prozesses*. 3. A., Stuttgart 1800, und Jäger, Tobias Ludwig Ulrich, *Ueber das Rechtsmittel der Revision und der Aktenversendung. Eine academische Abhandlung*, Stuttgart 1787.

¹⁸ Schreiben Estors an einen geheimen Rat in Darmstadt vom 23. August 1735 (StaA DA E 6 B 24/11, des professoris Juris, Dr. Estors, zu Gießen, *Vocationes ... betr.* 1735 ..., Stück 2, S. 5.).

¹⁹ Beispielhaft soll aus der landgräflichen Instruktion zur Visitation des Jahres 1719 zitiert werden (StaA DA E 6 B 16/1 *Instruction wegen Visitirung der Universität Gießen, de Dato Darmstatt, den 27ten Novembr. 1719, f. 8 Rs.*): „Nachdem auch nicht nur in denen Statutis enthalten, dass Unsere Professores [f. 9 Vs.] Ihre Consilia und Responsa im Tax zumahl gegen die Unserige, nicht zu hoch sezen, so wünschten Wir wohl, dass quoad Taxam zumahl innerhalb Landes kunfftig etwas moderater (?) Verfahren“.

²⁰ In einem Brief Grolmans an Hartung vom 5. Oktober 1720 wurde diesem die Berufung nach Gießen damit schmackhaft gemacht, dass sich sein zu erwartendes Gehalt, „die Collegia nicht mitgerechnet in sito mit denen accidentien über 1200 fl beläuft“ (Personalakte Joh. Gottfried Hartung UA GI Jur K 5, 2. Bündel [1701–1725]). Knorr aus Halle verlangte in einem Brief für die Besetzung des vierten Ordinariats neben einer Besol-

derung von 500 fl. auch, dass er „... von den Promotions Gebühren und denen Acten Sporteln meinen Antheil bekomme“ (StaA DA E 6 B 25/1 Acta Die besetzung ..., ad 10, 3. S.).

²¹ Bereits bei einer der ersten Neubesetzungen eines vakanten Ordinariats stellte die Fähigkeit zur Aktenbearbeitung ein wesentliches Qualifikationsmerkmal dar: „Undt da die Professores facultatis juridica in Doctore Hunnie das vertrauen stellen, derselbig nicht allein fermis operis scholasticis ... sondern auch denen bey den Juristen Faculteten gewöhnlichen negotiis consultationibus undt laboribus derer Juristen und Herren, und dero Landen ... merklich gelegen“ (Schreiben der Universität an den Landgrafen vom 21. Oktober 1613, StaA DA E 6 B 4/2 Universitätssachen 1608–1613, f. 264 Rs.).

²² Vgl. Lück, Heiner, Die Spruchfähigkeit der Wittenberger Juristenfakultät. Organisation – Verfahren – Ausstrahlung. (Diss. iur., Halle 1983), Köln 1998, S. 204 ff.

²³ So auch ein Schreiben des Dekans Gruber an einen Geheimen Rat und Kanzler vom 10. Juni 1726 (StaA DA 24/7 Des gewesenen Pro-Cancellarii zu Gießen, D. Webers, Absterben, ... betrd. 1726 ..., Stück 8).

²⁴ StaA DA E 6 B 24/4 Der Juristen-Facultät zu Gießen unthgste Vorstellung ... 1710 ..., Stück 2, 3. S.

²⁵ UA GI Jur F 7 A I, A IV und A V.

²⁶ UA GI Jur F 7 A VI.

²⁷ Dekanatsbuch 1856–1930 an Album Facultatis juridicae Gissensis (UA GI Jur L 1), S. 1 ff.

²⁸ Noch 1882 oder 1883 war eine Anfrage des Großherzoglichen Landgerichts in Mainz eingegangen, deren Bearbeitung die Fakultät aufgrund eines Beschlusses vom 23. Januar 1883 allerdings verweigerte (Dekanatsbuch 1856–1930 an Album Facultatis juridicae Gissensis, UA GI Jur L 1, 70. und 72. S.).

²⁹ Modéer, Kjell A., Aktenversendung und Greifswalder Juristenfakultät zur Zeit der Eröffnung des Wismarer Tribunals, in: Dirk Alvermann und Jürgen Regge (Hg.), *Justitia in Pommern*, Münster 2004, S. 73, 76.

³⁰ Zu nennen sind hier nur die in einem Umkreis von etwa 100 Kilometern zu Gießen liegenden, in mehrere Linien geteilten nassauischen, solmsischen und ysenburgischen Territorien, die Grafschaften Erbach und Hanau, die Burggrafschaft und die Reichsstadt Friedberg, das Bistum Fulda und die Reichsstädte Wetzlar und Frankfurt.

³¹ Hert I, 068. In dem Responsum ging es um die von der Judenthüm begehrte Genehmigung des Baus einer Synagoge.

³² Hert I, 161 und 162. Es handelt sich um das Verfahren gegen den Celler Hofjuden Philipp Arens.

³³ Anonym, Erneuerter Abdruck eines Gutachtens der Juristen-Facultät auf der Großherzoglich Hessischen Universität zu Gießen, die Vertheidigung der Anmaßung der Frankfurter Juden-Gemeinde auf das Bürger-Recht der

freyen Stadt Frankfurt betreffend. Mit berichtigenen Noten zum Text (ohne Druckort), 1817, S. 14 ff.

³⁴ Erneuerter Abdruck ..., S. 65 ff.

³⁵ Erneuerter Abdruck ..., Vorbemerkung, S. VI f.

³⁶ In dem „Erneuerten Abdruck ...“ kommentiert der ungenannte Herausgeber das Gießener Gutachten u.a. auf S. 29 in Fn. (29) wie folgt: „Vor solcher Jurisprudenz bewahre uns Christen der liebe Gott!“ und auf S. 83 heißt es in Fn. (83): „Solche subversive Behauptungen, solche sinnlose Beförderungen des Judenthums verdienen nur Verachtung, keine weitere Widerlegung. O Judas! O Silberlinge!!“

³⁷ In der von Schildt begründeten und von Amend-Traut weitergeführten digitalen Datenbank finden sich über 175 in Reichskammergerichtsverfahren zur Prozessakte gelangte Gießener Sprüche (www.jura.uni-wuerzburg.de/lehrstuehle/amend_traut/forschungsprojekt_datenbank_hoehstgerichtsbarkeit).

³⁸ So u. a. in UA GI Jur F 7 A IV, 033, Responsum vom Februar 1712 für Adv. Cam. zu Wetzlar J. Geibbel (sic!); Responsum vom November 1728 für Lt. Hert in Wetzlar in Sachen der Gemeinde Cronsburg gegen Holzmüller wegen Unterhaltung eines Stegs (UA GI Jur F 7 A XVI, 138); Responsum vom Mai 1764 ad requisit. H. Justizraths Hert in Wetzlar in Sachen Sempronius gegen Graf Ludovici (UA GI Jur F 7, Ordner „Universität Gießen Juristische Fakultät Responsa 1763.“).

³⁹ Hert I, 579 vom 3. August 1695 (S. 934).

⁴⁰ Hert I, 392, 393. In einem weiteren Fall wird nicht die Folter angeordnet, sondern die Freilassung des Angeklagten auf Kautions (Responsum und Urteil vom 20. Juli 1705 in Sachen des Fiscalischen Anwalts gegen Philipp Bohmann, Hert I, 443).

⁴¹ Hert I, 544.

⁴² Hert I, 523.

⁴³ Enderlein, Friedrich Leonhard, Die Reichsstadt Schweinfurt während des letzten Jahrhunderts ihrer Reichsunmittelbarkeit mit vergleichenden Blicken auf die Gegenwart. Bd. I, Bürgerthum und Verfassung aus städtischen Quellen dargelegt, Schweinfurt 1861, S. 31.

Abkürzungen im Endnotenverzeichnis: Sta DA = Staatsarchiv Darmstadt, UA GI = Universitätsarchiv Gießen.

Kontakt:

Thomas Kischkel
Amtsgericht Wetzlar
Wertherstraße 2
35578 Wetzlar
E-Mail:

T.Kischkel@AG-Wetzlar.Justiz.Hessen.de